

Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. S. 730) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.S.568), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBL. S 1059), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in öffentlicher Sitzung am 23.04.2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasserzweckverbandes werden nach dieser Satzung durch den Verband Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Satzung enthält auch Dienstleistungen/ Arbeiten, die der Trinkwasserzweckverband auf den Privatgrundstücken im Rahmen einer Dienstleistung erbringt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 dieser Satzung werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrundsätze – Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldete Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf über gebührenpflichtige Verwaltungsakte erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. Wenn und soweit ein Rechtsbehelf über nicht gebührenfähige Verwaltungsakte erfolglos bleibt, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach dem Kostentarif Nummer 10 dieser Satzung.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Fall der Rücknahme oder einem Teil (Widerruf) von gebührenpflichtigen Verwaltungsakten werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten; es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Beratung der Bürger zu Fragen der Trinkwasserversorgung,
3. Abgabe von Satzungen und Satzungsänderungen an Bürger, die außerhalb des Verbandsgebietes wohnen,
4. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
5. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.
6. Auskünfte, Zuarbeiten und Planungen für Mitgliedsgemeinden, die im Rahmen der Wahrnehmung der Verbandsarbeit erledigt werden.

Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in den in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5 EUR).

Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
 2. Telegrafien-, Fernschreib- und Telefaxgebühren, sowie Gebühren für Ferngespräche.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 5. Bei Dienstgeschäften entstandene Reisekosten.
 6. Beträge, die anderen Behörden oder andere Personen für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 7. Kosten für Beförderung oder das Verwahren von Sachen.
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätze.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn Sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7

Verwaltungsgebühren und Dienstleistungen werden zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch ein dem Verband gegenüber angegebene oder ihr sonst mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftete.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung und Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes - Sachsen - Anhalt vom 23. Juni 1997 (GVBl. LSA.710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine unbillige Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (13.09.2002 /21.09.2002). Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (31.08.2013). Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (13.08.2022).

Zörbig,

Verbandsvorsitzender

Kostentarif zu § 2 Abs. 1

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag In Euro
1.	Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	23,30
2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben für jede angefangene halbe Stunde	23,30
3.	Feststellung von Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	23,30
4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung für jede angefangene halbe Stunde	23,30
5.	Feststellungen, Besichtigungen, technische Arbeiten, Schachtscheine, Stellungnahmen für Bauanträge und Bauvorhaben	
5.1	Verwaltungsarbeiten, je angefangene halbe Stunde	30,40
5.2	Außenarbeiten einschließlich Arbeitsweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort, je angefangene halbe Stunde	
5.2.1	Vorarbeiter Trinkwasser	38,40
5.2.2	Mitarbeiter Trinkwasser	36,40
6.	Prüfung von Anschlussanträgen	
6.1	für ein Grundstück ohne Vororttermin	gebührenfrei
6.2	für ein Grundstück mit zusätzlichem Vororttermin	44,00
7.	Abnahmen	
7.1	Abnahme eines neuen Trinkwasseranschlusses auf dem Grundstück	gebührenfrei
7.2	bei zusätzlichem Termin wegen Mangel oder vergeblicher Anreise	38,00
8.	Übrige Verwaltungstätigkeiten, wie z.B. Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, sonstige Prüfmaßnahme je angefangene halbe Stunde, ohne Vororttermin	30,40
9.	Zeitweilige Stilllegung von Trinkwasserhausanschlüssen und die Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	
9.1	Stilllegung	50,90
9.2	Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung	50,90
10.	Rechtsbehelfsgebühren	
10.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit jedoch aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00 bis 500,00
11.	Mahngebühren für die Verfolgung fälliger Forderungen betragen bis zu einer offenen Forderung von	
11.1	250,00 Euro	5,00
11.2	500,00 Euro	10,00
11.3	2.500,00 Euro	22,50
11.4	5.000,00 Euro	37,50
11.5	über 5.000,00 Euro	50,00

- Lesefassung -

12.	Dienstleistungen/Arbeiten gemäß dieser Satzung, Einsatz von Fahrzeugen und Personal	
12.1.1	Installation Bauwasseranschluss bis Zählergröße Qn ₄	158,40
12.1.2	Installation Bauwasseranschluss Zählergröße größer Qn ₄ bis Zählergröße größer Qn ₁₀	192,80
12.2	Rückbau Bauwasseranschluss bis Zählergröße Qn ₁₀	78,50
12.3	Wechsel und Überprüfung der Zähleinrichtung	165,90
12.4.1	Reparatur/Austausch des Zählers bis Zählergröße Qn ₄ (z.B. Frostscha-	241,80
12.4.2	den) Reparatur/Austausch des Zählers, Zählergröße größer Qn ₄ bis Qn ₁₀ (z.B. Frostscha-	347,10
12.5.1	den) Reparatur an einer Hausanschlussleitung je laufenden Meter Material bis DN 32 (40 PE)	22,10
12.5.2	Reparatur an einer Hausanschlussleitung, Personalkosten und Verwaltung	52,80
12.6	Arbeiten, die nicht mit den Pos. 1 bis 12.5.2 erfasst werden	
12.6.1	Kosten Verwaltungspersonal je halbe Stunde	22,00
12.6.2	Kosten Vorarbeiter / techn. Leiter pro halbe Stunde	23,00
12.6.3	Kosten techn. Mitarbeiter pro halbe Stunde	21,00
12.6.4	Einsatzfahrzeug Trinkwasser pro Kilometer	1,00
12.6.5	Materialeinsatz und Tiefbauarbeiten	tatsächlicher Aufwand
12.6.6	Ausleihen eines Standrohres: Kauti-	315,00
12.6.7	on (Rückerstattung bei mängelfreier Rückgabe) Miete Standrohr je Tag (der gemessene Verbrauch wird gemäß § 14 der Gebührensatzung abgerechnet)	5,30
13.	Auslagen	
13.1	Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, je angefangene halbe Stunde	23,30
13.2	Vervielfältigungen Format A4	0,20
13.3	Vervielfältigungen Format A3	0,30
13.4	Zustellungsgebühren	
13.4.1	Standardbrief	0,90
13.4.2	Kompaktbrief, Paket und sonstige Zustellung	tatsächlicher Aufwand
13.5	Fahrtkosten in €/km	1,00